**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

Heft: 2

**Artikel:** Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581426

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

biete des Tiefbaues, sondern namentlich auch im Hochbau. Im vergangenen Jahre wurden nicht weniger als 118 Bauten bewilligt, während es das wohl beste Friedensjahr (1912) nur auf 57 Bewilligungen brachte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sich seither durch die Eingemeindung von Goldiwil und Strättligen die Gemeinde Thun erheblich vergrößert hat. Das lausende Jahr dürste ein Refordjahr werden. Dieses Jahr hat die Bautätigkeit eher noch zugenommen. In den ersten zwei Monaten sind bereits 35 Gesuche eingelangt.

Bantredite in Baselstadt. Der Große Kat bewilsligte 438,000 fr. Nachtragsfredite für den Ankauf von zwei Liegenschaften, für den Ausbau der pathologisch anotomischen Anstalt der Universität und für kleinere Bauvorlagen.

Der Umbau der "Brühllaube" in St. Gallen. (Korr.) Am 26. September 1905 ratifizierte die Bürgerversammlung der Stadt St. Gallen den Kauf der Liegenschaft Torftraße 72, die sogenannte "Brühllaube", um den Preis von 400,000 Fr. und in der Meinung, die neue Tonhalle komme später auf diesen Platz zu stehen. Die Liegenschaft mißt 4290 m² und ist in einen prachtvollen Garten umgewandelt. Zur Liegenschaft gehört ein Wohnhaus, das zu 70,000 Fr. assesuret ist, ebenso ein kleineres Gärtnerhaus. Glücklicherweise wurde beim Kaufestipuliert, daß die Liegenschaft erst nach dem Ableben der Witwe des Eigentümers an die Stadt übergehe und daß auch erst dannzumal der Kauspreis zu entrichten sei

Dieser Fall ift nun eingetreten. Inzwischen ift aber die Tonhalle auf einem andern und beffern Plate erftellt worden. Die Stadt hat für Garten und Haus keine Berwendung mehr. Die Untersuchungen ergaben auch, daß das Haus recht unpraktisch gebaut ist und für eine Bermietung sich nicht recht eigne. Schon einige Zeit steht das Haus leer und der Garten unbenützt. Alle Anstrengungen, einen Mieter zu finden, scheiterten an der hohen Miete und dem unbefriedigenden Zuftand des Hauses. Nun ist kürzlich ein Vertrag mit der evangelischen Kirchenvorsteherschaft des Kreises Centrum ver= einbart worden, nach welchem diese das Haus nach erfolgtem Umbau für einen ihrer Pfarrherren zum Preise von 6000 Fr. per Jahr auf die Dauer von 10 Jahren mietet. Der Garten wird öffentliche Anlage, was zu begrüßen ift. Die Umbaukoften find mit 30,000 Fr. berechnet. Es ist die Zentralheizung einzurichten, ein Badzimmer einzubauen, die Kanalisation zu erstellen und die Faffaden zu renovieren nebft einer weitern Bahl fleinern Abanderungen und Erganzungen. Der Gemeinderat bewilligte den nötigen Kredit. — Ein gutes Geschäft wird das nie abgeben, da mit 6000 Fr. Miete eigentlich nur ein Kapital von 100,000 Fr. verzinst wird. Es können Stadtverwaltungen auch etwa zu "weitsichtig" fein. Heute konnte die Liegenschaft wesentlich billiger gekauft werden.

Ein neues Schulhaus in Besenbüren (Aargau) wird nach dem Plane von Architekt Schneider in Baden erstellt. Mit dem Bau soll möglichst bald besonnen werden.

Baulices aus Muralto-Locarno. Die Gemeindeversammlung bewilligte einen Kredit von 6000 Fr. für die Vorstudien zur Vervollständigung der Kanalisation. Ebenso wurde der Bau einer Straße beschlossen bis zur Grenze von Minusio (am Hang) und verschiedene Straßenverbesserungen.

Flugzeughalle. Der Stadtrat von Laufanne bewilligte einen Kredit von 23,000 Fr. für die Wiedererrichtung der Flugzeughalle von Blecherette.

## Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen.

(Rorrespondenz.)

(Fortsetzung.)

B. Bauzonen-Ordnung und Ueberbauungsplan. Jede ber früheren brei Gemeinden (St. Gallen, Straubenzell und Tablat) hatte ihre eigene Bauzonen-Einteilung, mit je vier Zonen, die sich wohl nach dem Inhalt der Borschriften zum Teil miteinander deckten, aber der wirtschaftlichen und baulichen Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht oder zu wenig Rechnung trugen. Es fehlte ein einheitliches System für eine richtige Abstufung der baulichen Ausnützung vom Stadtfern aus nach der Peripherie. Abgesehen hievon wurde bisher allzusehr auf eine Einschränkung der baulichen Ausnützung in horizontaler ftatt in vertikaler Hinsicht hingewirkt, indem das Zusammenbauen der Häuser nur in wenigen Zonen geftattet wurde. Leider begnügte man sich dabei in Zonen mit offener überbauung zum Teil mit ganz unzureichenden seitlichen Abständen, denen nicht eine angemeffene Beschränkung der Bauhohe entsprach. Diesen Mängeln ist wohl vor allem der so unbefriedigende Zustand der bisherigen überbauung unseres langgezogenen Hochtales und seiner Hänge zuzuschreiben. Die allzu hohen Bauten wirken in den äußern Quartieren um so ungunftiger, als sie vielfach erft den Anfang geplanter großer Baublocke bilden und ihre Brandmauern vielleicht für lange auf einen seitlichen Anschluß warten muffen. Noch unerfreulicher sind jene Quartiere, in denen die einzelnen Häuser ohne irgendwelche natürliche Grupplerung, aber auch ohne genügende seitliche Abstände in die Bohe ragen. Wenn diese Erscheinungen leider aus unserem Stadtbilde nicht mehr wegzutilgen sind, so ist es doch am Plate, daß wir die richtigen Lehren für die Zukunft daraus ziehen. Gewiß gewährleistet auch die beste Bauordnung noch keineswegs eine schöne überbauung; sie kann aber die Grundlage dafür schaffen und auf alle Fälle grobe Auswüchse verhindern. Übrigens handelt es sich babei nicht etwa nur um afthetische In-teressen oder Liebhabereien. Die wahre Afthetik des Städtebaues ist vor allem der außere Ausdruck hygienisch und sozial befriedigender Wohnverhaltniffe. Die Bulaffung allzuhoher Bauten hat nur dazu geführt, den für die bauliche Erweiterung bestimmten Boden einer entsprechend stärkeren Spekulation zu überliefern und schließlich mit Preisen zu verteuern, die nicht nur die Wohnungszinse verteuern, sondern in Krisenzeiten, wie fie gegenwärtig bestehen, noch mehr die Gigentumer selbst belaften.

Wenn je ein Zeitpunkt, so ift der heutige besonders geeignet, die notige Korrektur in der Ordnung der zuläffigen Bauhöhe und der überbauungsart vorzunehmen. Beute, wo die Bodenspekulation völlig darniederliegt, haben die Eigentümer des in überreichem Maße vorhanbenen baureifen Landes felbst das größte Interesse daran, daß die Aussichten auf eine baldige Verwertung ihrer Grundstücke durch eine bescheidene Beschränkung der Bauhöhe wenigstens einigermaßen verbeffert werden. Bei dem geringen Baubedürfnis, das voraussichtlich noch längere Zeit anhalten wird, wäre ihnen als Gesamtheit sicherlich nicht damit gedient, wenn durch eine allzu intenfive bauliche Ausnützung verhältnismäßig weniger Grundstücke befriedigt werden könnten. Für die Bewohner der neu zu erstellenden Häuser aber ift keineswegs zu befürchten, daß eine Berminderung der zuläffigen Stockwerkzahl eine Verteuerung der neuen Wohnungen zur Folge haben werde. Wir fonnen die Bedenken, die in der Eingabe eines Quartiervereins nach dieser Rich= tung geltend gemacht worden sind, durchaus nicht als berechtigt oder gar stickhaltig anerkennen. Es muß viel-mehr festgestellt werden, daß, wie gründliche Untersuchungen anderswo übereinstimmend dargetan haben, die Erstellungskosten des einzelnen Wohnraumes nicht davon abhangen, ob das Haus ein Stockwerk mehr oder weniger enthält. Das kann höchstens da zutreffen, wo den Baukosten unverhältnismäßig hohe Bodenkosten gegensüberstehen. Mit Ausnahme einiger, wegen ihrer Lage besonders bevorzugter Quartiere spielen aber heute die mangels Nachsrage gedrückten Bodenpreise im Vergleich zu den immer noch stark erhöhten Baukosten ohnehin nur eine untergeordnete Rolle in der Gestaltung der

Wohnungspreise.

Der Entwurf legt nun das Hauptgewicht in der Bonenordnung auf eine suftematische Abstufung in ber Gebaubehohe. Diese Abstufung, die weniger in der absoluten Bauhöhe als in der Anzahl der bewohnbaren Geschoffe zum Ausdruck fommt, ift in der Weise vorgesehen, daß in der Altstadt und im westlich anschließenden Geschäftsquartier, wo die Verhältniffe naturgemäß zur intenfiosten baulichen Ausnützung des Bobens drängen, wie bisher fünf Geschoffe zuläffig sein sollen, mährend deren Bahl in den übrigen der Bebauung bereits erschloffenen Onartiere auf vier ober drei festgesett, in den noch gang landwirtschaftlichen Gebietsteilen auf zwei beschränkt wird. Das gesamte Gemeindegebiet wird in funf Zonen eingeteilt, deren zwei (Zonen III und IV allerdings die gleiche Geschoßzahl aufweisen, aber in einigen anderen Vorschriften sich voneinander Unterscheiben. Bei der zuläffigen Bahl von bewohnbaren Geschoffen werden in Anlehnung an bereits bestehende Beftimmungen der Bauordnungen von St. Gallen und Tablat die Dachgeschoffe mitgezählt, sofern sie selbständige Wohnungen enthalten. Eine Ausnahme ift nur vorgesehen für die Zone V, wo die Zahl der bewohnbaren Vollgeschoffe ohnehin auf zwei beschränkt ift und sich daher eine Ergänzung durch eine selbständige Dachwohnung wohl rechtfertigt. Eine ähnliche Ausnahme ist auch für die Zone III in Erwägung gezogen, aber abgelehnt worden, weil man fich fagen mußte, daß damit in dem für die zufünftige Erweiterung hauptfächlich in Betracht fallenden Gebiet eben doch wieder das Vierfamilienhaus zugelassen würde. Dieses sollte nicht als Durchschnitts= typ des reinen Wohnhauses in Frage kommen, weshalb benn auch das viergeschoffige Haus auf Zone II, die eine Zwischenstuse zwischen dem Geschäftsquartier und den reinen Wohnvierteln bildet, beschränkt wurde.

Auf alle Fälle kann dem vom Verband der Hausund Grundeigentümer aufgestellten Postulat, es sei der Eindau von Dachwohnungen völlig freizustellen, d. h. bei der Zahl der zuläfsigen Stockwerke nicht mitzuzählen, in dieser allgemeinen Form nicht entsprochen werden, wenn man nicht die bisher zulässige Ausnützung gar

noch überschreiten will.

Eine wesentlich kleinere Rolle als die Bauhöhe spielt bei der im Entwurf vorgesehenen Abstusung der Bauzonen die Überbauungsart (offene oder geschlossene Überbauung). Man hat immer mehr erkannt, daß das einzelstehende Haus eigentlich nur gerechtsertigt ist, wenn ein genügender Umschwung zur Bersügung sieht. Sonst hat es den Nachteil, daß es nicht nur im Bau, sondern auch im Unterhalt teurer zu stehen kommt als das Rethenhaus. Auch wirken einzelstehende Hähsen, wenn sie mehrstöckig sind und nicht reichliche Übstände von einander haben, im Straßenz und Stadtbild in der Regel nicht günstig, im Gegensat zu den zusammengedauten Häusern. Deshalb sieht der Entwurf auch sür die Zonen mit offener überdauung (Zonen III, IV und V) die Möglichseit von Rethenz und Gruppenhäusern unter gewissen Boraussetzungen vor. Die offene überdauung, die das einzelstehende Wohnhaus bezweckt, wird damit durch die sogenannte halbossene Auweise ergänzt, die

sich in Theorie und Praxis, allerdings zum Teil unter andern Bezeichnungen, schon längst eingebürgert hat. Der begreisliche Gegensatzwischen offener und geschlossener überbauung wird damit wesentlich gemildert und in der Hauptsache darauf beschränkt, daß in der geschlossenen überbauung jeder ohne weiteres mit einer Brandmauer auf die seitlichen Grenzen bauen darf, während dies in der offenen überbauung nur bei einer auf gleichzeitige Erstellung von Reihenhäusern hinzielenden Verständigung mit den Nachbarn möglich ist. Soweit ein Zusammenbauen nicht ersolgt, sollen auf alle Källe genügende seitliche Abstände gesichert sein.

Jede noch so gründlich erwogene Zonenordnung schließt naturgemäß gewisse Särten und etwas Schablonenhaftes in sich. Es ist ihr schlechterdings unmöglich, allen besonderen Berhaltniffen einzelner Gebiete und besonderen Baubedürfniffen, die fich nicht voraussehen laffen, in wünschbarem Maße gerecht zu werden. muß der überbauungsplan für einzelne Gebietsteile oder Liegenschaften eingreifen. Es ist das anpaffungsfähige Instrument, das die Zonenbestimmungen im besonderen zu erganzen ober zu erseten hat. Schon die bisherige vom Regierungsrat anerkannte Praxis ftellt sich auf den Standpunkt, daß die überbauungsplane rechtlich den Vorschriften der Baureglemente gleichstehen und diese beliebig abandern oder erganzen können. Im Entwurf wird das nun endgültig festgelegt und zwar in dem Sinne, daß für irgend ein Gebiet auf dem Wege des überbauungsplanes besondere, von den Bestimmungen der betreffenden Zone abweichende Vorschriften hinsicht lich überbauungsart, Bauhohe, Stockwertzahl und sonftige Gestaltung der Häuser aufgestellt werden können. Während der überbauungsplan ursprünglich nur den Zweck hatte, die Straßen- und Baulinien für ein be-stimmtes Gebiet festzulegen, wird er in vermehrtem Maße bem Bedürfnis nach besonderer Ordnung der überbaus ungsverhältniffe für beftimmte Gebiete dienen muffen. Er übernimmt damit die Aufgabe eines Spezialbaureglementes und ift deshalb auch die gegebene Form für die zeitgemäße Revision jener zahlreichen, in der erften Salfte bes 19. Jahrhunderts erlaffenen Spezialbaureglemente, die für die damals außerhalb der alten Stadttore neu erstellten Quartiere eine den jeweiligen Bedürfnissen ent sprechende Aberbauung in so zweckmäßiger und auch schöner Beife sicherten, heute aber den in manchen Beziehungen veranderten Berhältniffen angepaßt werden muffen.

# C. Befondere Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten der neuen Bauordnung, soweit sie wesentlich neues oder Ausnahmen bringen.

I. überbauungspläne.

Auf schon bestehende Gebäulichkeiten, die ganz oder teilweise außerhalb einer Baulinie sich besinden oder sonst mit dem Plane oder besonderen Bauvorschriften in Widerspruch stehen, sindet der überbauungsplan in der Weise Anwendung, daß Um-, An- und Ausbauten nur noch vorgenommen werden dürsen, wenn besondere Verhältnisse dies nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde rechtsertigen.

Ausnahmen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung kann die Baupolizelbehörde nur bewilligen, sofern es sich um Baulichkeiten handelt, die nur vorübergehende Dauer haben sollen und auf Widerruf gegen Revers und Gebühr errichtet werden, ferner für abgelegene Höse und Weiler oder wenn besondere Vershälmisse es rechtfertigen.

Berbot verunstaltender Bauten und Schut von Baudenkmälern. Die Baupolizeibehörde hat Bauten, die das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten würden, zu untersagen. Sie ist in weiterem

befugt, bauliche Anderungen zu verhindern, die bestehende Bauten von künstlerischem oder historischem Werte beein-(Bei solchen Berfügungen foll der trächtigen könnten. Stadtrat erft nach Anhörung von unbeteiligten Sachver-

ftändigen entscheiden.)

Baufalligkeit; Wohnungsfeuchtigkeit. Wenn der Zustand einer Baute für Menschen, Tiere oder fremdes Eigentum gefährlich wird oder Wohnraume wegen Feuch tigkeit gesundheitsschädlich sind, so hat der Eigentümer gemäß den Beisungen der Baupolizeibehörde für unverzügliche Abhülfe zu forgen, nötigenfalls die Baute zu räumen oder abzubrechen.

#### II. Bauabstände und Bauhöhe (Bauzonen).

Geschlossene überbauung. In den Zonen I und II gilt als Regel die geschloffene überbauung; in Bone III ift diefe nur zuläffig, wenn ein überbauungs-

plan vorliegt.

Wird voraussichtlich längere Zeit nicht angebaut, so muffen die Brandmauern verputt werden. Die Baupolizeibehörde kann eine einfache architektonische Gliederung der Brandmauer verlangen; sie kann auch das Einsetzen von Fenftern gestatten, sofern dem Nachbar fein Nachteil erwächst.

Wenn nicht zusammengebaut wird, muß ein seitlicher Gebäudeabstand von 10 m gesichert sein, der in der Regel auf beide Grundstücke gleichmäßig zu verteilen ift.

Offene überbauung. In den Zonen III und V muß der Gebäudeabstand mindestens 10 m, in Zone IV mindestens 12 m betragen. In den Zonen III und V können auch Doppel- und Reihenhäuser erstellt werden, sofern die Ausführung nach einem einheitlichen Plane gesichert ist.

In Zone IV find in der Regel nur Einzel- und Doppelhäufer zuläffig. Ein weitergehendes Zusammenbauen zu Reihen und Gruppen fann nur geftattet werden, fofern es fich um die gleichzeitige Erftellung von Saufern mit höchstens zwei bewohnbaren Bollgeschoffen und nach archi-

tektonisch einheitlichem Plane handelt.

Abstände von der Straße, rudwärtige Bauflucht. Soweit keine Baulinien festgesetzt sind, gelten folgende Mindestabstände von der Straßengrenze: 4,5 m bei Staatsstraßen, 3 m bei den übrigen Straßen in den Zonen 1, II und III, 5 m für die Zonen IV und V. Bei geschloffener überbauung darf die rückwärtige Bauflucht höchstens 1,4 m hinter der Stragenbauflucht liegen. Wo eine größere Bautiefe als 14 m zugelaffen werden soll oder wo die rückwärtige Bauflucht näher als 5 m an die Nachbargrenze kommt, muß eine Baulinie festgelegt werden.

Vorbauten. Vorbauten, wie Erfer, Veranden, Baltone, Bordacher, Terraffen, Treppen u. dal. durfen um 1/8 des Grenzabstandes, höchstens aber 2 m über die vorgeschriebene Bauflucht vortreten und nicht näher als 2 m

an die Eigentumsgrenze heranrucken.

Gegen die Straße können Vorbauten ohne Rücksicht auf den Grenzabstand des Gebäudes erstellt werden; sie dürfen aber nicht mehr als 2 m Ausladung haben und müffen bei einem geringeren Abstand als 2 m von der Straße den Bestimmungen über Beziehungen zum öffent= lichen Grund entsprechen. Bei zusammengebauten Säufern dürsen Vorbauten, anderweitige nachbarliche Verständigung vorbehalten, nicht naher an die gemeinschaftliche Grenze heranrücken, als ihre Ausladung beträgt.

Die Gesamtlänge aller Vorbauten ift in der Regel

auf 1/8 der Frontlänge zu beschränken.

Lichtschächte und Unterfellerungen außerhalb der Bauflucht. Lichtschächte, sowie Unterfellerungen zwischen Bauflucht und Strafengrenze durfen höchstens 2 m über die vorgeschriebene Bauflucht vortreten und nicht näher als 2 m an die Straßengrenze heranrücken, können sich aber auf die ganze Länge der Gebäudefront erstrecken.

Höse und Durchsahrten zu solchen dürfen bei ge-

schlossener überbauung unterkellert werden.

Rleine Baulichfeiten. Für fleine Baulichfeiten, wie Gartenhäuser, Lauben, Bienenhäuser u. dral. fann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den vorgeschriebenen Abständen gestatten.

Terrassierungen und Stühmauern. Für Terraffierungen und Stützmauern, die sich mehr als 1 m über das bestehende Gelande erheben, konnen von der Baupolizeibehörde besondere Bedingungen aufgestellt werden, sofern solche durch die Gelandeverhältniffe geboten find.

Buläffige Gebäudehöhe; Bahl der Geschoffe.

1. Die Gebäudehöhe soll das Höchstmaß von 18 m an feinem Buntte überschreiten. Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, bei öffentlichen Gebäuden oder unter besonderen Berhältniffen eine größere Sohe zuzulaffen. Im übrigen bemißt sich die zuläffige Gebäudehöhe für

die einzelnen Bauzonen wie folgt:

Zone 1: 5/8 des Baulinienabstandes, in allen Fällen aber mindestens 12 m; zuläffig höchstens 5 bewohnbare

Bone II: Gleich Baulinienabstand, in allen Fällen aber mindestens 12 m; julässig höchstens 4 bewohnbare

Zone III: Gleich Baulinienabstand; zuläffig höchstens

3 bewohnbare Geschoffe.

Bone IV: 12 m talfeitig gemeffen; zuläffig höchftens 3 bewohnbare Geschoffe.

Zone V: 10 m talfeitig gemessen; zulässig höchstens

2 bewohnbare Geschoffe.

Als unterftes bewohnbares Geschoß gilt das Erd-Das Dachgeschoß wird als bewohnbares Geichoß mitgezählt, wenn es eine selbständige Wohnung enthält; ausgenommen find Dachstockwohnungen in den Zonen III und V und ferner Abwartwohnungen in Bauten, die ausschließlich Geschäftszwecken dienen.

Unter dem Erdgeschoß und über Rehlgebälk find Wohn-

räume in der Regel nicht zuläffig.

2. Sofern in Zonen II und III Baublocke bereits zu einem Teil erftellt sind, kann die Baupolizeibehörde die Fertigstellung in der Söhe der bestehenden Brandmauern gestatten, auch wenn damit die nach Ziffer 1 zuläffige Bahl der Wohngeschoffe überschritten wird.

3. Sind die Baufluchten nicht parallel, so ift für die Messung der Gebäudehöhe der durchschnittliche Bauflucht-Abstand maßgebend. Einmundende Straßen fallen hier:

bei außer Betracht.

4. Bei Edgebäuden ift das der breiteren Strafe entsprechende Höhenmaß auch für die schmälere Straße maßgebend auf eine Länge gleich dem doppelten Bauabstand ber schmäleren Straße, höchstens aber 15 m, von der Ecte gemeffen.

5. Bei Bauten, die an zwei Strafen liegen, ift für die Ermittlung der zuläffigen Gebäudehohe jeder Seite der betreffende Baulinienabstand maßgebend. Sind folche Bauten Eckhäuser, so ist es Sache der Baupolizeibehörde, einen richtigen übergang der Bauhöhen zu bestimmen.

Messung der Gebaudehöhe; Dachnorm. Die zulässige Gebaudehöhe wird bei geschlossener überbauung auf der vorgeschriebenen Straßenbauflucht und von der Strafenkrone aus gemeffen.

Steigt die Straße an, so ist die mittlere Bohe der

Strafenfrone in Rechnung zu nehmen.

über eine Linie, welche von der hochst zuläffigen Gebäudehöhe aus nach der Bautiefe mit 45 Grad Neigung zur Horizontalen verläuft, dürfen keinerlei Bauteile hinausragen. Ausgenommen find die obere Sälfte von Giebeln, ferner einfache stehende Dachsenster, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. drgl., sofern solche Bauteile zusammen nicht mehr als 1/8 der Gebäudelänge einnehm en.

Hinterfaffaden können bis auf eine Bautiefe von 13 m hinter der Straßenbauflucht gleich hoch wie die Straßenfaffade aufgeführt werden; es gilt für sie auch die gleiche Dachnorm.

Bei offener überbauung wird die zulässige Gebäudehöhe an den Haussluchten und von der anschließenden Erdoberfläche aus gemessen. Für die Dachnorm gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossener überbauung. Die Seitenfassaden können indessen steiler abgewalmt oder auch als Giebel ausgebildet werden.

Hintersund Nebengebäude. Hintersund Nebensgebäude müffen, sofern deren Stellung und Höhe nicht durch überbauungsplan festgelegt ist, mindestens 5 m Absstand vom Hauptgebäude einhalten; ihre Höhe darf das Maß des Abstandes, höchstens aber 8 m betragen. Sie dürfen Wohnzwecken nur dann dienen, wenn eine genüsgende Belichtung und Besonnung gewährleistet ist.

Ausnahmen für industrielle und gewerbliche Anlagen. Durch überbauungsplan können einzelne Gebiete für industrielle und gewerbliche Anlagen bestimmt und von den Borschriften der betreffenden Zonen ausgenommen werden. Gewerbe mit besonders belästigenden Betrieben können auf solche Gebiete verwiesen werden.

(Schluß folgt.)



## Aufruf

## zum Besuch der Schweizer Mustermesse in Basel.

Wir stehen vor der Eröffnung der 7. Schweizer Mustenmesse in Basel. Vom 14.-24. April werden Industrie und Gewerbe des Landes ihre große Jahressich au abhalten. Wir gestatten uns deshalb, an alle Interessenten und Käufer von Schweizerwaren die freundliche Einladung zu richten, die Mustermesse in Basel zu besuchen und dort den Bedarf an Waren zu decken.

Trot der noch immer herrschenden Krists zeigt die Messe 1923 einen sehr erfreulichen Ausmarsch der schweizerischen Industrie. Die Beteiligung ist sogar bedeutend größer als 1922. Die Mustermesse bringt in sehr vielen Branchen eine große Auswahl von Warenaller Art. Vor allem werden wieder viele Produktionseneuheiten zu sehen sein.

neuheiten zu sehen sein.

Jeder Wiederverkäuser sollte im eigenen Interesse die Mustermesse besuchen. Er sindet dort nicht nur einen guten Ueberblick über viele Fabrikationszweige, sondern erhält auch wertvolle Winke für den Ausdan seiner geschäftlichen Beziehungen. Schon die zahlreichen Tagungen von Beruss- und Fachverbänden geben Zeugnis von dem wirtschaftlichen Werte, den man der Mustermesse beimist.

Endlich ist in eindringlichster Weise zu wiederholen, daß Industrie und Gewerbe des Landes in ihrem schweren Existenzkampse die volle Unterstützung von Käusern und Konsumenten verdienen. Der Kuf "Kaust Schweizerwaren" ist kine Phrase. Sogar die valutasichwachen Länder können heute zum großen Teil nicht billiger liesern als die Schweiz. Es ist deshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, den Bedarf an Waren im

Lande selbst zu decken, wo außer dem Borteil der Preiswürdigkeit und prompten Lieferung auch die Garantie guter Qualität gegeben ist.

Es ergeht daher an Wiederverkäuser und alle Interessenten der Mustermesse nochmals die freundliche Einladung zum Besuche der nationalen Veranstaltung. Die Messebesucher dürsen eines herzlichen Willsommens in der Rheinstadt versichert sein.

Genoffenschaft Schweizer Mustermesse Der Präsident: Der Direktor: Dr. F. Aemmer, Reg.=Rat. Dr. W. Meile.

### Uerkehrswesen.

Einfuhrbeschränkungen. Die unter dem Borsis von Dr. Wetter, Generalsekretär des Bolkswirtschaftsdepartementes, in Bern versammelte Expertenkommission beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen dem Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhrbeschränkungen zu beantragen, immerhin in der Meinung, daß gewisse Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtsertigt erscheint, außer Kraft gesetzt werden. Die Minderheit verlangt, daß die Einsuhrbeschränkungen, wie ursprünglich vorgesehen, aus Ende Juni dahinfallen sollen.

## Ausstellungswesen.

Baugewerbliche und mechanisch-technische Ausstellung vom 7.—22. April 1923 im Kunstgewerbemuseum in Zürich. In sämtlichen Käumen des Kunstgewerbemuseums ist die Ausstellung von Schülerarbeiten der baugewerblichen und mechanisch-technischen Abteilungen der Gewerbeschule Zürich zur Besichtigung freigestellt. Die Arbeiten umfassen Zeichnungen und Werkstat-arbeiten von Meistern, Gehilsen und Lehrlingskursen aller Beruse des Baugewerbes, wie Bauzeichner, Gärtner, Maurer, Schlosser, Schmiede und Wagner, Spengler, Installateure, Lapezterer und Sattler. Die

